

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2012/2013                      Ausgegeben am 2. Mai 2013                      30. Stück

---

- 282. Universität Innsbruck Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 Ergänzung
  
- 283. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium  
Musikwissenschaft
  
- 284. Erteilung der Lehrbefugnis
  
- 285. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität Innsbruck für das  
Kalenderjahr 2013
  
- 286. Ausschreibung Forschungspreise 2013 der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
  
- 287. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Universität Innsbruck für das  
Studienjahr 2012/2013
  
- 288. Ausschreibung Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der  
Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2013
  
- 289. Ausschreibung: WISSENSCHAFTSPREIS 2013 der Wirtschaftskammer Tirol
  
- 290. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

## 282. Universität Innsbruck Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 Ergänzung

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch stv. SL Mag. Elmar Pichl und der Universität Innsbruck, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk für den Zeitraum 1.Jänner 2013 bis 31.Dezember 2015 abgeschlossene **Leistungsvereinbarung wird in Umsetzung des § 14h UG in Form der UG-Novelle zur „Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“, im Sinne der Regierungsvorlage 2142 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, wie folgt ergänzt:**

1. Mit dem Ziel einer regulierbaren Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in den in der Tabelle genannten stark nachgefragten Studienfeldern, wird in Konkretisierung des künftigen § 14h Abs. 3 UG eine Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studium festgelegt, die seitens der Universität Innsbruck anzubieten sind:

Studienfeld (ISCED-3-Steller)	Anzahl der Studienplätze pro Jahr pro Studienfeld	Kennzahl/Studium	Anzahl der Studienplätze pro Jahr pro Studium
Architektur und Städteplanung	290	243 Bachelorstudium Architektur	290
Biologie und Biochemie	400 *	630 Bachelorstudium Biologie	400
Informatik	170 *	521 Bachelorstudium Informatik	170
Pharmazie	280	449 Diplomstudium Pharmazie	280
Management und Verwaltung/-Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft	1.490	571 Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften - Management and Economics 155 Diplomstudium internationale Wirtschaftswissenschaften	1040 450

\* Festgehalten wird, dass die Universität Innsbruck in den Studienfeldern „Biologie und Biochemie“ bzw. „Informatik“ zumindest im Studienjahr 2013/14 kein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren durchführt und damit diese Studienfelder im Sinn des § 14h UG ungeregelt bleiben. Sollte die Universität Innsbruck für die beiden genannten Studienfelder von ihrem Recht nach § 14h UG Gebrauch wollen, so setzt sie sich bis zum 15.12.2013 für das Studienjahr 2014/15 bzw. bis zum 15.12.2014 für das Studienjahr 2015/16 mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ins Einvernehmen, um eine Abänderung dieser Vereinbarung in die Wege zu leiten.

2. Zur Sicherstellung der oben genannten Zahlen für Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger ab dem Wintersemester 2013/2014 stehen der Universität Innsbruck die in der genannten Novelle zum Universitätsgesetz vorgesehenen **Möglichkeiten der Zugangsregelung (§ 14h UG)** zur Verfügung.

Unter „entsprechendes Studium“ im Sinne des § 14h Abs. 5 letzter Satz UG sind alle Studien zu verstehen, die im jeweiligen Studienfeld in § 14h Abs. 2 UG zusammengefasst werden. Im Hinblick darauf, dass in § 14h Abs. 5 letzter Satz UG eine Registrierung an einer anderen Universität für eine Zulassung ausreichend sein kann, ist auch eine Registrierung für ein Studium des jeweiligen Studienfeldes an der eigenen Universität ausreichend, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die in der Tabelle genannten Zahlen berücksichtigen auch die statistisch ebenso als Studienanfängerinnen und -anfänger erfassten **Incoming-Studierenden** auf Basis des Mittelwerts der letzten 5 Studienjahre (Zeitraum 2007/08 bis 2011/12) in folgendem Ausmaß:

<b>Studienfeld (ISCED-3-Steller)</b>	<b>Kennzahl/Studium</b>	<b>Durchschnittliche Incoming-Studierende im Zeitraum STJ 2007/08 bis 2011/12</b>
Architektur und Städteplanung	243 Bachelorstudium Architektur	9
Biologie und Biochemie	630 Bachelorstudium Biologie	5
Informatik	521 Bachelorstudium Informatik	4
Pharmazie	449 Diplomstudium Pharmazie	2
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft	571 Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften-Management and Economics	9
	155 Diplomstudium internationale Wirtschaftswissenschaften	63

In Übereinstimmung mit den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage kann dieser Umstand seitens der Universität bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in der Form berücksichtigt werden, dass im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens die **in der Tabelle unter Punkt 1 festgelegten Zahlen an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studium um die Zahlen der genannten Incoming-Studierenden reduziert** werden können.

4. Diese, die Leistungsvereinbarung ergänzende, Vereinbarung wird unter der Bedingung getroffen, dass die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 hinsichtlich der „Implementierung

einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“, im Sinne der Regierungsvorlage 2142 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, gesetzlich in Kraft tritt.

Wien, am 13.03.2013

Für den Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung

Stv. Sektionsleiter  
Mag. Elmar Pichl

Innsbruck, am 15.03.2013

Für die Universität Innsbruck

Rektor  
Univ.-Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

---

### 283. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Die Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 39. Stück, Nr. 324, wird wie folgt berichtigt:

In § 7 Abs. 2 lautet es statt „13“ richtig „14“.

Dr. Dietrich Feil

Vorsitzender der Curriculum-Kommission

---

### 284. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. rer. pol. Bernd Ebersberger gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Volkswirtschaftslehre“ erteilt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

---

### 285. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Kalenderjahr 2013

Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Für eine Förderung vorgesehen sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen, die noch nicht abgeschlossen sind. Antragsberechtigt sind

österreichische Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen aus einem EWR-Staat sowie gleichgestellte Staatenlose.

Hinweis: Das Förderungsstipendium dient der Förderung von Einzelpersonen und nicht von Institutionen (Institute, Organisationseinheiten etc.).

Bewerbungen sind innerhalb folgender Frist über das [Studierendenportal LFU:online](#) zu beantragen:

**13. Mai bis 31. Mai 2013**  
**sowie**  
**23. September bis 11. Oktober 2013**

Sollte eine Beantragung über LFU:online nicht möglich sein, können Sie Ihren Antrag persönlich in der Fakultäten Servicestelle, Innrain 52, Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Zi. 1032, 6020 Innsbruck abgeben:

**I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:**

- ⇒ eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen, wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- ⇒ die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r im § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- ⇒ die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- ⇒ die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

**II. Besondere Voraussetzungen**

**Fakultät für Architektur:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

**Fakultät für Bildungswissenschaften:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

**Fakultät für Biologie:**

- ⇒ **Für die Förderung der Masterarbeit:**  
Im Rahmen der Masterstudien (**C830, C831, C832, C833, C834 2008W-2011W**): Ein Notendurchschnitt von 2,0 im Bachelorzeugnis und in den absolvierten Modulen des Masterstudiums darf nicht überschritten werden. Prüfungsleistungen im Ausmaß von 60 ECTS-AP sind nachzuweisen.
- ⇒ **Für die Förderung der Dissertation:**  
Im Rahmen des Doktoratsstudiums (**C091 2001W**), PhD-Studium (**C094/794 650 2009W**): Ein Notendurchschnitt von 2,0 im Masterzeugnis ist nachzuweisen und eine der beiden Bedingungen A oder B sind zu erfüllen:

- A)** Ein Notendurchschnitt von maximal 2,0 in den absolvierten Modulen des PhD-Studiums (Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-AP) **oder**  
**B)** Vom Studiendekan anerkannte Vorträge bei zwei internationalen Tagungen.

### **Fakultät für Chemie und Pharmazie:**

#### **Bereich Chemie:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

#### **Bereich Pharmazie:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 3. Diplomprüfungszeugnisses zur Förderung der Dissertation.

### **Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

### **Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

### **Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie:**

- ⇒ Ein Notendurchschnitt von 1,7 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ⇒ ein Notendurchschnitt von 1,7 im Bachelorzeugnis zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ⇒ ein Notendurchschnitt von 1,6 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. im Masterzeugnis zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

### **Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

### **Fakultät für Technische Wissenschaften:**

- ⇒ Abschluss der 2. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Zeugnisses über das Bachelorstudium zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Zeugnisses über das Diplomstudium oder des Zeugnisses über das Masterstudium zur Förderung der Dissertation.

### **Philosophisch-Historische Fakultät:**

- ⇒ Ein Notendurchschnitt von 2,0 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ⇒ ein Notendurchschnitt von 2,0 im Bachelorzeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des Masterstudiums zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.

- ⇒ ein Notendurchschnitt von 2,0 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. Masterzeugnis sowie den danach abgelegten Prüfungen des Doktorats- bzw. PhD-Studiums zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

**Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät:**

- ⇒ Ein Notendurchschnitt von 2,0 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ⇒ ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 im Bachelorzeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des Masterstudiums zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ⇒ ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. Masterzeugnis sowie den danach abgelegten Prüfungen des Doktorats- bzw. PhD-Studiums zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

**Katholisch-Theologische Fakultät:**

- ⇒ Abschluss der 1. Diplomprüfung (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des Bachelorzeugnisses (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- ⇒ Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Dissertation.

**Für folgende Fakultäten gelten die unter Punkt I genannten allgemeinen Voraussetzungen:**

- ⇒ Fakultät für Volkswirtschaft
- ⇒ Fakultät für Betriebswirtschaft
- ⇒ Rechtswissenschaftliche Fakultät

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Fakultäten Servicestelle ([fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at](mailto:fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at)); Telefon: +43 512 507-96002).

o.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Universitätsstudienleiter

---

## 286. Ausschreibung Forschungspreise 2013 der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



STIFTUNG  
SÜDTIROLER SPARKASSE

Zur Auszeichnung von hervorragender wissenschaftlicher Leistung an der Universität Innsbruck schreibt die Vizerektorin für Forschung im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse für das Jahr 2013 die „Forschungspreise der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ aus.

Diese Preise werden an habilitierte Wissenschaftler/innen **aller** Fakultäten der Universität Innsbruck für **hervorragende aktuelle wissenschaftliche Forschungsleistungen** verliehen. Es können bis zu maximal drei zusammenhängende wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, deren Fertigstellung oder Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr

zurückliegen darf. Es werden pro Jahr zwei bis vier Preise dieser Kategorie vergeben; insgesamt stehen für diese Kategorie € 10. 000 zur Verfügung.

**ANSUCHEN** sind bis spätestens

**Freitag, den 14. Juni 2013**

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Einreichstelle	Per Post an das Vizerektorat für Forschung, Innsbruck , Innrain 52
Ansuchen	<b>1-fach</b> + elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	<a href="http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2013/forschungspreise-stiftung-suedtiroler-sparkasse/">http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2013/forschungspreise-stiftung-suedtiroler-sparkasse/</a>

### **Richtlinien für die Verleihung der Forschungspreise 2013 der Stiftung Südtiroler Sparkasse**

1.	Die Universität Innsbruck verleiht im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse zwei bis vier Forschungspreise als Anerkennung für <i>hervorragende</i> aktuelle wissenschaftliche Forschung an <b>habilitierte Wissenschaftler/innen der Universität Innsbruck</b> . („Forschungspreise der Stiftung Südtiroler Sparkasse“, im weiteren „Forschungspreise“).	
2.	Die „Forschungspreise“ werden von der Universität Innsbruck im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse an diejenigen Personen verliehen, die von der Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck nach internationaler Begutachtung und Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden.	
3.	(1)	Für die „Forschungspreise 2013“ steht ein Geldbetrag in Höhe von insgesamt € 10.000 zur Verfügung. Dieser Betrag wird für zwei bis vier „Forschungspreise“ an habilitierte Wissenschaftler/innen der Universität Innsbruck vergeben. Die Wissenschaftler/innen müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck stehen. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptver-antwortliche/n Autor/in vergeben.
	(2)	An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden und es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.
	(3)	Die Urheberrechte der Preisträger/innen bleiben unberührt.
4.	Bei den „Forschungspreisen“ darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Südtirol genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.	
5.	(1)	Bewerbungen sind im Vizerektorat für Forschung an der Universität Innsbruck einzubringen.
	(2)	Eingereicht werden können bis zu maximal drei zusammenhängende wissenschaftliche Arbeiten, deren Fertigstellung oder Veröffentlichung zum



		Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der/die hauptverantwortliche Autor/in im (schriftlichen) Einvernehmen mit den Mitautor/innen einreichen.
6.		Die Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck lädt auf Ersuchen der Stiftung Südtiroler Sparkasse zur Bewerbung um die „Forschungspreise“ ein.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

---

## 287. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Studienjahr 2012/2013

Gemäß § 57 (1) Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien an Universitäten zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen aus einem EWR-Staat sowie gleichgestellte Staatenlose.

Bewerbungen sind innerhalb folgender Frist über das **Studierendenportal LFU:online** zu beantragen:

**09. September 2013 bis 11. Oktober 2013**

Sollte eine Beantragung über LFU:online nicht möglich sein, können Sie Ihren Antrag persönlich in der Fakultäten Servicestelle, Innrain 52, Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Zi. 1032, 6020 Innsbruck abgeben:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten darf 2,0 nicht überschreiten
- der Notendurchschnitt wird anhand der Einzelnoten berechnet. Gesamtnoten werden zur Berechnung nicht herangezogen
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
- Ablegung von Prüfungen in dem der Bewerbung vorausgegangenem Studienjahr im Umfang von einer Mindestanzahl von Semesterstunden bzw. ECTS-AP, die unter den besonderen Voraussetzungen bei den einzelnen Fakultäten spezifiziert sind.

Hinweis: Alle Prüfungen, die innerhalb des 1. Oktobers 2012 und 30. Septembers 2013 im Rahmen des Studiums an der Universität Innsbruck bei einer Mitbelegung an der Medizinischen Universität abgelegt worden sind, können in LFU:online hochgeladen bzw. dem Antrag beigelegt werden.

## II. Besondere Voraussetzungen

### Fakultät für Architektur:

- Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### Fakultät für Betriebswirtschaft:

- Diplomstudien/Bachelor: Nachweis von **mindestens 52,5 ECTS-AP (7 Module á 7,5 ECTS-AP)** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Master: Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### Fakultät für Bildungswissenschaften:

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 24 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,2** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor: Nachweis von **mindestens 60 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Master: Nachweis von **mindestens 40 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doktoratsstudium/PhD-Programm: Nachweis von **mindestens 20 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden. **Bestätigung des Betreuers** über angemessene Fortschritte der Dissertation.

### Fakultät für Biologie:

- Lehramtsstudium (2001W)/Bachelor (2003W): Nachweis von **mindestens 34 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor (2008W)/Master (2008W/2010W): Nachweis von **mindestens 51 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doktor of Philosophy – Doktoratsstudium Biologie (2009W): Nachweis von **mindestens 17 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden. **Bestätigung des Betreuers** über angemessene Fortschritte der Dissertation.

### Fakultät für Chemie und Pharmazie:

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor/Master: Nachweis von **mindestens 45 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### Fakultät für Geo -und Atmosphärenwissenschaften:

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 25 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor-/Masterstudium: Nachweis von **mindestens 54 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik:

- Diplom-/Bachelor-/Masterstudium: Nachweis von **mindestens 45 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- PhD: Nachweis von **mindestens 15 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden. Formlose **Bestätigung** der/des Hauptbetreuerin/Hauptbetreuers über **sehr gute Fortschritte** der Dissertation.

### **Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie:**

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 28 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelorstudium: Nachweis von **mindestens 52 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Masterstudium: Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### **Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft:**

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 24 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor-/Masterstudium: Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doctor of Philosophy (PhD) – Doktoratsstudium Psychologie (2009W) und Doctor of Philosophy (PhD) – Doktoratsstudium Sportwissenschaft (2009W): Nachweis von **mindestens 20 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden. **Bestätigung des Betreuers** über sehr gute Fortschritte der Dissertation.

### **Fakultät für Technische Wissenschaften:**

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 24 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor/Master: Nachweis von **mindestens 42 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doktorat: Nachweis über die **Anmeldung der Dissertation** und Nachweis von **mindestens 20 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### **Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik:**

- Diplomstudium/Bachelor: Nachweis von **mindestens 52,5 ECTS-AP (7 Module á 7,5 ECTS-AP)** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Master: Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

### **Katholisch-Theologische Fakultät:**

- Diplomstudium, Bachelor- bzw. Masterstudium, Lehramtsstudium (bis 2009W): Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Diplomstudium, Bachelor- bzw. Masterstudium (ab 2009W): Nachweis von **mindestens 60 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doktoratsstudium/PhD-Programm: Nachweis von **mindestens 10 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden. **Bestätigung des Betreuers** über angemessene Fortschritte der Dissertation.

### **Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät:**

- Diplomstudium: Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,2** darf **nicht überschritten** werden.
- Bachelor/Master: Nachweis von **mindestens 60 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,2** darf **nicht überschritten** werden.

### **Philosophisch-Historische Fakultät:**

- Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,2** darf **nicht überschritten** werden.

**Rechtswissenschaftliche Fakultät:**

- Diplomstudien: Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 20 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- Doktoratsstudium: Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 14 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien erhalten Sie in der Fakultäten Servicestelle ([fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at](mailto:fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at)). Telefon: 0512/507- 96002.

o.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner  
Universitätsstudienleiter

---

288. Ausschreibung Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2013



STIFTUNG  
SÜDTIROLER SPARKASSE

Zur Auszeichnung von hervorragender wissenschaftlicher Leistung an der Universität Innsbruck schreibt die Vizerektorin für Forschung im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse für das Jahr 2013 den „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse“ aus.

Dieser Preis in Höhe von € 10.000 wird als Würdigung für das wissenschaftliche Gesamtwerk an eine/n Wissenschaftler/in der Universität Innsbruck verliehen. Der Preis wird **jährlich alternierend** vergeben an

- Naturwissenschaften und technische Wissenschaften (Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Geo- und Atmosphären-wissenschaften, Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften und Fakultät für Bauingenieur-wissenschaften)
- Geisteswissenschaften (Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät), Bildungswissenschaften, Architektur und Sozialwissenschaften (Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, Fakultät für Betriebswirtschaft, Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik und Rechtswissenschaftliche Fakultät)

Für das Jahr 2013 können nach dieser Regelung Nominierungen aus dem Bereich der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften (Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Geo- und Atmosphären-wissenschaften, Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften und Fakultät für Technische Wissenschaften) eingebracht werden.

**ANSUCHEN** sind bis spätestens

**Freitag, den 7. Juni 2013**

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Einreichstelle	Per Post an das Vizerektorat für Forschung, 6020 Innsbruck, Innrain 52
Ansuchen	<b>1-fach</b> + elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	<a href="http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2013/wissenschaftspreis-stiftung-suedtiroler-sparkasse/">http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2013/wissenschaftspreis-stiftung-suedtiroler-sparkasse/</a>

## **Richtlinien für die Verleihung des Wissenschaftspreises für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse**

1.	Die Universität Innsbruck verleiht im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse einen Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung an eine/n Wissenschaftler/in der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. („Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse“)
2.	Der „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung“ wird von der Universität Innsbruck im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse an diejenige Person verliehen, die von der Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck nach Begutachtung durch eine Jury vorgeschlagen wird. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen: → <b>Rektor</b> Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann Märk → <b>Vizerektorin für Forschung</b> Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler → <b>Vorsitzender des Universitätsrats</b> em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal → <b>Vorsitzender des Senats</b> Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
3.	(1) Für den „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung“ steht ein Betrag in Höhe von € 10.000 für das wissenschaftliche Gesamtwerk eines/r renommierte/n Wissenschaftlers/in zur Verfügung. Die Wissenschaftler/innen müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck stehen. (2) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.
4.	(1) Nominierungen sind im Vizerektorat für Forschung an der Universität Innsbruck einzubringen. (2) Nominierungen für den ausgeschriebenen „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse“ können durch Institutsleiter/innen, Dekane/innen oder das Rektorat eingebracht werden.
5.	Die Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck lädt auf Ersuchen der Stiftung Südtiroler Sparkasse zur Nominierung für den „Wissenschaftspreis“ ein.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

---

## 289. Ausschreibung: WISSENSCHAFTSPREIS 2013 der Wirtschaftskammer Tirol



Die Universität Innsbruck schreibt hiermit den von der Wirtschaftskammer Tirol für folgende Fakultäten gesponserten Wissenschaftspreis 2013 aus:

- Fakultät für Betriebswirtschaft
- Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik und
- Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik

Pro Fakultät wird ein mit je 1.000,-- Euro dotierter Preis vergeben.

Mit dem Preis werden Arbeiten prämiert, die sich durch einen hohen Innovationsgrad auszeichnen und auch für kleine oder mittlere Unternehmen der Tiroler Wirtschaft von Bedeutung sind.

Teilnahmeberechtigt sind Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck mit entsprechenden Diplomarbeiten, Masterarbeiten oder Dissertationen, die bis spätestens 30. September 2013 an der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik bzw. der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck mit der Note „sehr gut“ approbiert wurden.

**ANSUCHEN** sind bis spätestens

**Freitag, 18. Oktober 2013 (Einlangen hier!)**

unter Verwendung des im Internet unter der Adresse

<http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2013/wissenschaftspreis-wkt/>

erhältlichen Antragsformulars einzubringen:

Einreichsstelle:	Vizerektorat für Forschung, 6020 Innsbruck, Innrain 52; Zimmer Nr. 1039, 1. Stock (per Post oder persönlich Montag bis Donnerstag 9 – 12 Uhr)
------------------	---

Über die Zuerkennung der Preise entscheidet eine Jury, die sich aus der Vizerektorin für Forschung und den DekanInnen der Fakultäten sowie einem Unternehmervertreter zusammensetzt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die feierliche Verleihung findet am Dienstag 17.12.2013 im Unternehmerzentrum der Wirtschaftskammer Tirol statt.

Präsident Dr. Jürgen Bodenseer

(Wirtschaftskammer Tirol)

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

(Vizerektorin für Forschung)

---

## 290. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:  
[http://orawww.uibk.ac.at/public\\_prod/owa/karriereportal.home](http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home)

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber

---